

Beschlussvorlage	4526/2016/1 Vorgänger-Vorlage: 4526/2016	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nach der Gemeindeordnung		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nach der Gemeindeordnung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates in 2019 auf 300,00 € / mtl. festzusetzen.]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Änderungen zur Ursprungsvorlage sind grau hinterlegt.

Gemeinsam mit der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung auf 300,00 € / Monat und der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach der Gemeindeordnung in der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2015 (vgl. hierzu Vorlage 3992/2015/1) hat der Stadtrat seinerzeit beschlossen, die Höhe der Aufwandsentschädigung in 2016 zu evaluieren.

In der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2015 wurde ein erster Tätigkeitsbericht abgegeben. Durch die Ratsmitglieder wurden hier in Reaktion auf den Tätigkeitsbericht positive Rückmeldungen gegeben. Ein weiterer Tätigkeitsbericht wird in der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2016 erfolgen.

Im vergangenen Jahr (Zeitraum Februar 2015 – Februar 2016) wurde durch die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ein Stundenaufwand von ca. 330 Stunden / Jahr nachgewiesen. Die regelmäßige Arbeitszeit eines tarifbeschäftigten Arbeitnehmers liegt zum Vergleich bei ca. 1.590 Stunden / Jahr (vgl. GStB-Bericht 15/2015 zur Normalarbeitszeit). Die Übertragung der Aufgaben auf die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte führte zu einem Wegfall von ca. 0,2 Stellenanteilen bei der Gleichstellungsbeauftragten, welche diese Aufgaben bis dahin mit wahrgenommen hatte. Bei Anstellung einer Vergleichsrechnung einer beschäftigten Arbeitskraft mit der Eingruppierung E 9, Stufe 2, würde die Aufgabenwahrnehmung im o.g. Umfang zu Personalkosten von 548,39 € / Monat führen (ohne Berücksichtigung von Jahressonderzahlungen und leistungsorientiertem Entgelt).

Die ursprüngliche Höhe der Festsetzung der Aufwandsentschädigung erscheint damit gerechtfertigt. Die Verwaltung schlägt daher vor, aufgrund der bisher geleisteten Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten an der seinerzeit festgesetzten Aufwandsentschädigung, zunächst bis zum Ende der Wahlperiode, festzuhalten.

Der Tätigkeitsbericht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für den Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016 ist als Anlage beigefügt.

|

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Aufwandsentschädigung ergeben sich keine positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Die Gleichstellungsbeauftragte nach der Gemeindeordnung steht als Ansprechpartnerin für die Bürger der Stadt Mayen zur Verfügung, um auftretende Probleme zB. im familiären Bereich angehen und lösen zu können. Dies hat positive Auswirkungen auf die Familien im Stadtgebiet.]

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine

Anlagen:

Anlage 1 – Tätigkeitsbericht Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016